

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 72205 — 3576/59

Bonn, den 10. Dezember 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes
über das Verbot des Schlachtens von Hunden
und Katzen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 210. Sitzung am 23. Oktober 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zum Gesetzentwurf nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung hat dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zugestimmt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Schlachtens von Hunden und Katzen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wer

1. Hunde oder Katzen schlachtet oder auf andere Art tötet, um das Fleisch (einschließlich des Fettes) dieser Tiere dem menschlichen Verzehr zuzuführen oder das Fett dieser Tiere als Arzneimittel zu gewinnen, oder
2. Fleisch (einschließlich des Fettes) von Hunden oder Katzen zu den in Nummer 1 bezeichneten Zwecken anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird unter Fortfall des Kommas hinter dem Wort „Pferde“ das Wort „und“ eingefügt; die Worte „und Hunde“ werden gestrichen
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Hunde“ und in § 18 Abs. 7 die Worte „Hunde und“ gestrichen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Hunde und Katzen nehmen durch ihre Einbeziehung in die engere Gemeinschaft des Menschen eine besondere Stellung unter allen Haustieren ein. Daher wird von weiten Kreisen der Öffentlichkeit das Schlachten von Hunden und Katzen, um das Fleisch dem menschlichen Verzehr zuzuführen, in so starkem Maße als ärgerniserregend und gegen das menschliche und sittliche Gefühl verstoßend angesehen, daß der Erlaß eines gesetzlichen Verbotes gerechtfertigt ist.

Unter „Schlachtung“ ist entsprechend der Begriffsbestimmung des § 1 der Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 212) das Töten unter Blutentziehung zu verstehen. Eine Beschränkung des Verbotes auf diese Art des Tötens würde jedoch die Tötung dieser Tiere zu dem angegebenen Zweck ohne Blutentziehung zulassen. Damit würde der aus menschlichen und sittlichen Gründen gestellten Forderung auf Verbot jeglicher Tötung dieser Tiere, um das Fleisch dem menschlichen Verzehr zuzuführen, nicht entsprochen und außerdem jederzeit die Möglichkeit einer Umgehung des gesetzlichen Verbotes gegeben sein.

Weiterhin besteht bei der Bevölkerung, von zahlenmäßig geringen Ausnahmen abgesehen, gegen den Verzehr des Fleisches von Hunden und Katzen eine so starke Abneigung, daß dieses Fleisch als ekel-erregend angesehen wird. Daher ist es erforderlich, mit dem Verbot der Tötung dieser Tiere zu dem angegebenen Zweck gleichzeitig zu untersagen, daß das Fleisch dieser Tiere zum menschlichen Verzehr in den Verkehr gebracht wird.

Erfahrungsgemäß erfolgt die Schlachtung oder Tötung von Hunden und Katzen in vielen Fällen, um Fett zu gewinnen. Dieses Fett wird als Heilmittel zur äußeren und inneren Anwendung am Menschen bei Tuberkulose und rheumatischen Erkrankungen angepriesen. Abgesehen davon, daß nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft diesem Mittel gegenüber anderen Fetten eine besondere Heilwirkung abzusprechen ist, wird aus den gleichen Gründen wie bei der Schlachtung und anderweitigen Tötung von Hunden und Katzen diese Art der Verwertung als besonders abstoßend und verwerflich empfunden. Es erscheint daher erforderlich, das gesetzliche Verbot auf die Tötung von Hunden und Katzen auch zu diesem Zweck auszudehnen.

Zuwiderhandlungen gegen das im § 1 ausgesprochene Verbot sind, da sie gegen das menschliche und sittliche Gefühl verstoßen, als echtes kriminelles Unrecht zu bewerten, das eine strafrechtliche Ahndung erfordert.

Da das Schlachten von Hunden und Katzen nunmehr verboten wird, muß das Fleischbeschaugesetz, wie in § 2 vorgesehen, geändert werden. Soweit in den Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz einschlägige Regelungen über Hunde und Katzen enthalten sind, wird die förmliche Bereinigung durch Rechtsverordnung im Rahmen der bevorstehenden Reform dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Nr. 1 GG.

Bund, Länder oder Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates

Berlin, den 23. Oktober 1959

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 2. Oktober 1959 — 6 — 72205 — 3576/59 beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 210. Sitzung am 23. Oktober 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes
über das Verbot des Schlachtens von Hunden
und Katzen

wie folgt Stellung zu nehmen:

In § 1 Nr. 2 sind die Worte „zu den in Nummer 1 bezeichneten Zwecken“ zu streichen und die Worte „um es dem menschlichen Verzehr oder der Gewinnung oder Verwendung als Arzneimittel zuzuführen,“ anzufügen.

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Kaisen